Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(12.3.1973) Drucksache 8/441

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 441
(zu Drs. 8/47
u. Drs. 8/310)
12. 03. 73

Bericht

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land"
zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970
(Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 1971 — Drs. 8/47)
und dem Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung
der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972 (Drs. 8/310)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 26. Oktober 1972 einen ständigen Rechnungsprüfungsausschuß „Land" eingesetzt mit dem Auftrag,

a) die Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen zu prüfen,

b) die Rechnung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen zu prüfen,

c) der Bürgerschaft hierüber Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß hat sich in 14 Sitzungen mit der Haushaltsrechnung 1970 und vor allem mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befaßt. Der Rechnungshof und die Finanzverwaltung sowie die Verwaltungen, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, sind hinzugezogen worden.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Senats, einstimmig gefaßt.

1. *Bruttoprinzip*
   Textziffer 10 des Rechnungshofsberichts

   Der Rechnungshof hat mehrfach Verstöße gegen das im Haushaltsrecht verankerte Bruttoprinzip festgestellt. Der Ausschuß teilt die Auffassung des Rechnungshofs, daß solche Verstöße die Kontrolle der Verwendung von Haushaltsmitteln beeinträchtigen. Er erwartet, daß sich der Senat verstärkt um die Einhaltung des Bruttoprinzips bemüht. Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet ferner die Deputationen, bei der Aufstellung des Haushalts besonderen Wert auf die erschöpfende Darstellung aller Einnahmen zu legen. Denn die bisher gelegentlich zu beobachtende Praxis, durch Vernachlässigung der Einnahmeseite „stille Reserven" zu schaffen, erschwert ebenfalls die Überschaubarkeit der Haushaltsmittel und deren Kontrolle.

2. *Begründung der Rechnungsbelege*
   Textziffer 11 des Rechnungshofsberichts

   Die Belege über Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sind nach den Feststellungen des Rechnungshofs vielfach unvollständig. Das erschwert und verzögert die Rechnungsprüfung. Der Ausschuß erwartet, daß der Senat für vollständige Belege Sorge trägt.

   Liegen den Rechnungsvorgängen umfangreichere Aktenunterlagen zugrunde, so muß in den Belegen darauf verwiesen werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuß dem Senat, allen Haushaltssachbearbeitern die Berichte des Rechnungshofs und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Verfügung zu stellen.

3. *Zentralisierung bei Personalausgaben*
Textziffer 12 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungshof hatte angeregt, die Gehaltsstelle für den Bereich der Oberfinanzdirektion Bremen aus wirtschaftlichen Gründen aufzulösen und ihre Aufgaben der Senatskommission für das Personalwesen zu übertragen. Die Finanzverwaltung ist dieser Empfehlung im Mai 1972 gefolgt und hat außerdem die Oberfinanzkasse aufgelöst, deren Aufgaben von der Landeshauptkasse übernommen wurden. Diese organisatorischen Maßnahmen haben zu einer Personalverminderung um vier Stellen geführt.

4. *Aufbewahrungsfristen für Gehaltsunterlagen*
Textziffer 13 des Rechnungshofsberichts

Besoldungsunterlagen und Lohnnachweise sind nach der derzeitigen Rechtslage 30 Jahre lang aufzubewahren. Um die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu verringern, hat der Rechnungshof Vorschläge zu einer Verkürzung dieser Fristen gemacht. Sie konnten wegen der noch nicht abgeschlossenen Umstellung der Lohn- und Gehaltszahlungen auf EDV noch nicht verwirklicht werden. Zudem besteht auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe, die sich um einheitliche Vorschriften für alle Länder bemüht und voraussichtlich 1974 Ergebnisse vorlegen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält eine Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen für zweckmäßig und bittet den Senat, auf eine zügige Beratung in der Arbeitsgruppe hinzuwirken. Ferner sollte geprüft werden, ob und inwieweit Unterlagen auf Mikrofilm übertragen werden können.

5. *Arbeitsanweisungen bei der Verwendung von EDV-Anlagen*
Textziffer 14 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß für einzelne Bereiche, in denen Leistungen durch die EDV-Anlage berechnet und zahlbar gemacht werden, schriftliche Dienst- und Arbeitsanweisungen fehlen, die aus Gründen der Verfahrenssicherheit erforderlich sind. Die Finanzverwaltung hat dem Rechnungsprüfungsausschuß mitgeteilt, daß spätestens Anfang 1974 entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen werden.

Der Ausschuß erwartet, daß der Senat für den rechtzeitigen Erlaß der Verwaltungsvorschriften Sorge trägt.

6. *Ausstattung von Diensträumen*
Textziffer 15 des Rechnungshofsberichts

Nach Auffassung des Rechnungshofs würde es der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung der Mittel dienen, Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern zu erlassen.

Der Ausschuß teilt diese Ansicht nicht. Er ist vielmehr der Meinung, daß bei der Überschaubarkeit der bremischen Verhältnisse besondere Richtlinien nicht erforderlich sind, zumal sich die Zentrale Beschaffungsstelle an Bundesrichtlinien orientieren kann und die Behörden recht selten ungerechtfertigte Sonderwünsche geltend machen. Die Zentrale Beschaffungsstelle hat sich zudem bisher im allgemeinen gegenüber unberechtigten Behördenwünschen durchsetzen können.

Der Ausschuß erwartet vom Senat, daß er auch in Zukunft nachdrücklich unwirtschaftlichen Anforderungen der Behörden entgegentritt.

Bei den Erörterungen im Rechnungsprüfungsausschuß hat sich herausgestellt, daß die jährlichen Ausschreibungen für Büroausstattungsgegenstände nur in den Tageszeitungen von Bremen und Bremen-Nord veröffentlicht werden. Der Ausschuß empfiehlt dem Senat, diese Ausschreibungen auch in Bremerhavener Tageszeitungen bekanntzumachen.

7. *Haushaltsausgabereste*
Textziffer 29 des Rechnungshofsberichts

Die Haushaltsreste lagen in den vergangenen Jahren zwischen fünf und sechs Prozent des Ausgabevolumens. 1970 beliefen sich die Ausgabereste dagegen auf 7,93 Prozent. Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet daher die Deputationen, bei der Aufstellung des Haushalts die Entwicklung der Haushaltsreste besonders zu beachten.

Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß haben ferner ergeben, daß Haushaltsanschläge gelegentlich deshalb recht hoch angesetzt werden, um etwaige Überschüsse später bei Nachbewilligungen als Deckungsmittel anbieten zu können. Der Ausschuß empfiehlt den Deputationen, einem solchen Verfahren entgegenzutreten.

8. *Inneres*

Entschädigung aufgrund der Bekleidungsvorschriften für die Polizeivollzugsbeamten

Textziffer 32 des Rechnungshofsberichts

Nach den Bekleidungsvorschriften für Polizeivollzugsbeamte ist unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz zu leisten, wenn private Kleidung in Ausübung des Dienstes beschädigt wird. Der Rechnungshof hatte vorgeschlagen, unter den gleichen Voraussetzungen auch Ersatz für die Beschädigung und den Verlust anderer privater beweglicher Sachen vorzusehen. Der Senator für Inneres ist dem Vorschlag gefolgt und hat am 19. Juli 1972 in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof die Bekleidungsvorschriften entsprechend ergänzt.

9. *Bauwesen*

Hochbauamt

Haus der Bürgerschaft

Textziffer 33 des Rechnungshofsberichts

Die Prüfung des Rechnungshofs und die Erörterungen im Rechnungsprüfungsausschuß haben ergeben, daß Abrechnungsunterlagen mehrfach während des Prüfungsschriftwechsels auf dem Dienstweg verlorengingen. Der Senat wird deshalb dem Aktenverkehr mit dem Rechnungshof besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben.

Ferner hat sich ergeben, daß bei der Einschaltung freier Architekten und privater Bauträger wesentlich häufiger Abrechnungsmängel auftreten als bei der Bauführung durch Behörden. Gelegentlich sind vollständige Abrechnungsunterlagen gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und mit erheblichem Verwaltungsaufwand zu beschaffen. In den meisten Fällen gehen diese Mängel darauf zurück, daß freie Architekten und private Bauträger mündliche Aufträge erteilten. Das ist möglicherweise durch die Vereinbarung von Vertragsstrafen zu vermeiden, die auch eine rechtzeitige Vorlage der Abrechnungsunterlagen bewirken könnte.

Der Rechnungsprüfungsausschuß erwartet, daß geprüft wird, auf welche Weise Abrechnungsmängel vermieden werden können und bittet den Senat, das Ergebnis der Prüfung bis zum 1. Oktober 1973 mitzuteilen.

10. *Bauwesen*

Hochbauamt

Umbau und Erweiterung der Staatlichen Kunstschule

Textziffer 35 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungshof hat seine Prüfung inzwischen abgeschlossen und wird das Ergebnis im nächsten Bericht mitteilen.

11. *Wasserwirtschaftsamt*

Unvollständige Kostenerstattung

Textziffer 36 des Rechnungshofsberichts

Die Länder Bremen und Niedersachsen tragen die Unterhaltungs- und Betriebskosten des Geeste-Sperrwerks je zur Hälfte. Das Land Bremen hatte bisher Beihilfen für das Schleusenpersonal und Umlagebeträge zur VBL einschließlich der darauf entfallenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuer allein getragen. Aufgrund eines Hinweises des Rechnungshofs sind diese Beträge inzwischen vom Land Niedersachsen zur Hälfte erstattet worden.

12. *Finanzkontrolle bei „Radio Bremen"*

Textziffer 47 des Rechnungshofsberichts

Die Anstalt „Radio Bremen" ist der Ansicht, daß sie nicht der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof unterliege. Vor dem Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung am 1. Januar 1972 war die Rechtslage unklar.

„Radio Bremen" ließ jedoch aufgrund einer Einigung mit dem Rechnungshof eine Finanzkontrolle zu. Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs beharrt die Anstalt auf ihrem Standpunkt, daß sie auch nach Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung von der Rechnungsprüfung ausgenommen sei und beruft sich weiterhin darauf, daß das Radio-Bremen-Gesetz keine Kontrolle durch den Rechnungshof vorsehe.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hält die Rechtsansicht der Anstalt in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof für unzutreffend. Die nach dem Radio-Bremen-Gesetz in Kraft getretene Landeshaushaltsordnung nimmt zwar gewisse landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Finanzkontrolle aus. Diese Ausnahmen sind indessen im einzelnen aufgeführt. „Radio Bremen" wird von diesen Ausnahmeregelungen nicht erfaßt.

Der Ausschuß empfiehlt der Bürgerschaft, ausdrücklich der Auffassung des Ausschusses und des Rechnungshofs beizutreten.

13. *Wasser- und Bodenverbände*

Textziffer 48 des Rechnungshofsberichts

Die Mitgliedsbeiträge werden bei Wasser- und Bodenverbänden nach der 1937 erlassenen Ersten Wasserverbandsverordnung vom Verbandsvorsteher festgesetzt. In Bremen hat sich die Übung entwickelt, den Ausschuß des Verbandes über die Beitragshöhe beschließen zu lassen. Dessen Auffassung wird vom Vorsteher dem Steueramt übermittelt mit der Bitte, die entsprechenden Bescheide zu erlassen. Der Rechnungshof sieht darin einen Verstoß gegen die Erste Wasserverbandsverordnung.

Außerdem vertritt der Rechnungshof die Ansicht, daß kleinere und mittlere Wasser- und Bodenverbände, die von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, von der Eigenprüfung zu befreien seien. Er empfiehlt für solche kleineren und mittleren Wasser- und Bodenverbände ferner die Einrichtung einer zentralen Buchungsstelle.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Senat, bis zum 31. Dezember 1973 zu berichten, inwieweit den Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt wird.

14. *Bremische Ruhelohnkasse*

Textziffern 49, 51, 52 des Rechnungshofsberichts

Es ist bisher entgegen gesetzlichen Vorschriften und trotz einer Zusage der Verwaltung gegenüber dem Rechnungshof unterlassen worden, für die Bremische Ruhelohnkasse einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet deshalb den Senat, bis zum 1. Oktober 1973 zu berichten, ob inzwischen ein Haushaltsplan aufgestellt wurde.

Bisher fehlte für die Ruhelohnkasse eine gesetzliche Ermächtigung, auf überzahlte Rentenleistungen zu verzichten. Die vom Rechnungshof angeregte Novellierung des Ruhelohngesetzes ist inzwischen erfolgt.

Die Bremische Ruhelohnkasse ist nach dem Ruhelohngesetz verpflichtet, Mittel in Vermögenswerten anzulegen, soweit sie nicht zur Bestreitung laufender Verpflichtungen benötigt werden. Eine solche Anlegung ist bisher unterlassen worden, so daß Einnahmeverluste entstanden sind. Der Ausschuß erwartet, daß der Senat in Zukunft für eine Anlegung der Mittel Sorge trägt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß wird Sachverhalte wieder aufgreifen, die nicht befriedigend gelöst werden.

Im Hinblick darauf hat die Mehrheit des Ausschusses keine Bedenken, daß dem Senat Entlastung erteilt wird.

Die der CDU angehörenden Mitglieder des Ausschusses sind der Auffassung, daß dem Senat keine Entlastung erteilt werden kann.

Meier
Vorsitzender

Carl Schünemann Bremen